

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 31. Januar 2023 sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird.

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung D.3 Satz 5 DCGK als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

2. Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hat die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium in der Vergangenheit nicht für notwendig erachtet und ist daher von der Empfehlung D.4 DCGK abgewichen. Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 21. Dezember 2023 hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, so dass der Empfehlung D.4 DCGK seit diesem Datum entsprochen wird.

3. Aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge

Die variablen Vergütungsbeträge wurden bislang den Vorstandsmitgliedern nicht aktienbasiert gewährt und die Vorstandsmitglieder waren auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen, weshalb von der Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK bislang abgewichen wurde. Der Aufsichtsrat hat am 21. Dezember 2023 ein überarbeitetes Vorstandsvergütungssystem beschlossen, in dem ein aktienbasierter variabler Vergütungsbestandteil vorgesehen ist und das der Hauptversammlung am 11. Juni 2024 zur Billigung vorgelegt werden soll. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wurden mit Wirkung zum 01.01.2024 beziehungsweise 01.02.2024 an das künftig geltende Vergütungssystem angepasst, so dass der Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK seitdem entsprochen wird.

4. Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Anders als bei den ordentlichen Vorstandsmitgliedern war im Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz der Abfindungs-Cap auf drei Jahresvergütungen begrenzt. Der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK wurde daher in der Vergangenheit nicht entsprochen. Der Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden wurde am 2. Februar 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geändert. Die Bechtle AG entspricht seitdem in vollem Umfang der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK.

Neckarsulm, den 2. Februar 2024



Dr. Thomas Olemotz
für den Vorstand



Klaus Winkler
für den Aufsichtsrat